

Synopse

Teilrevision Verordnung über die Fischerei

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **933.211**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Dezember 2021
	Verordnung über die Fischerei
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i> in Vollziehung des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995[BGS 933.211] sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 933.211 , Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (Stand 1. November 2020), wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Fangstatistik</p> <p>¹ Die Fangergebnisse sind nach Art, Anzahl und Gewicht in die Fangstatistik einzutragen. Die Eintragung hat bei der Berufsfischerei täglich und bei der Angelfischerei monatlich zu erfolgen.</p> <p>² Für die Berufsfischerei ist die Fangstatistik am Ende jedes Monats innert 14 Tagen, für die Angelfischerei jährlich innert 30 Tagen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Amt für Wald und Wild einzureichen.</p> <p>³ Wer infolge verspäteter Ablieferung der Fangstatistik gemahnt werden muss, hat eine Mahngebühr von Fr. 15.– zu bezahlen.</p>	<p>³ Wer infolge verspäteter Ablieferung der Fangstatistik gemahnt werden muss, hat eine Mahngebühr von Fr. 15.– <u>50.–</u> zu bezahlen.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Dezember 2021
<p>§ 6 Fangmindestmasse</p> <p>¹ Für Fische und Krebse der nachgenannten Arten gelten folgende Fangmindestmasse:</p> <p>a) Forelle in stehenden Gewässern: 40 cm</p> <p>b) Forelle in Fließgewässern und in Stauhaltungen: 24 cm</p> <p>c) Rötel: 22 cm</p> <p>d) Felchen im Zugersee: 28 cm; Felchen im Ägerisee: 26 cm</p> <p>e) Äsche: 30 cm</p> <p>f) Hecht: 50 cm</p> <p>g) Egli: 15 cm</p> <p>h) Aal: 50 cm</p> <p>² ...</p>	<p>h) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 10 Zulässige Netzgeräte und Bären</p> <p>¹ Das Amt für Wald und Wild kann für die Netz- und Bärenfischerei Gerätschaften mit folgenden Dimensionierungen bewilligen:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p> <p>² Das Amt für Wald und Wild legt in der Bewilligung die detaillierten Anforderungen an die Netze, Bären und Garne fest und bestimmt deren Einsatzmöglichkeiten nach fischereibiologischen und fischereiwirtschaftlichen Kriterien. Vor der Bewilligungserteilung hört das Amt die Fischereiverbände, bei Bewilligungen für die Fischerei im Ägerisee die intergemeindliche Fischereikommission Ägerisee an.</p>	<p><i>Tabelle geändert Tabelle 2</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Dezember 2021
<p>³ Im Einzelfall kann das Amt für Wald und Wild die Verwendung weiterer Geräte (Garne, Treibnetze usw.) bewilligen. Dabei ist dem Schutz der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische und Krebse sowie dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung Rechnung zu tragen.</p> <p>⁴ Um eine Übernutzung des Fischbestandes oder einen übermässigen Beifang geschonter Tiere zu verhindern, kann das Amt für Wald und Wild Arten und Anzahl der zulässigen Netze und Bären vorübergehend beschränken.</p>	
<p>§ 13 Zulässige Angelgeräte und -methoden</p> <p>¹ Bei der patentpflichtigen Angelfischerei sind ausschliesslich die nachstehend aufgeführten Fangmethoden und -geräte erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Grundfischerei mit einer Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;b) die Zapfenfischerei mit der Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;c) die Spinnfischerei mit der Angelrute mit einem Löffel, Spinner oder Blinker mit bis zu drei mehrendigen Haken;d) die Flugfischerei mit der Fliegenrute mit einem einfachen Angelhaken;e) die Hegenenfischerei mit der Angelrute (Hegene) mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken;f) die Juckerfischerei mit einem mehrendigen Haken;g) die Schleppangelfischerei mit maximal zehn Anbissstellen pro Boot.h) ...i) ...	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Dezember 2021
<p>² Die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken ist nur in den Seen und nur jenen Anglerinnen und Anglern erlaubt, die über einen Sachkundenachweis verfügen und den patentpflichtigen Fischfang ausüben. In Fliessgewässern ist die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken verboten.</p> <p>³ Als Hilfsgerät dürfen nur der Feumer zur Anlandung von Fischen, Geräte zur Ortung von Fischen sowie zur Bestimmung der Gewässertiefen verwendet werden.</p> <p>⁴ Mit Ausnahme der pro Boot limitierten Schleppangelfischerei darf jede Patentinhaberin oder jeder Patentinhaber in stehenden Gewässern maximal zwei der in Abs. 1 beschriebenen Gerätschaften einsetzen. Bei der Fischerei in Fliessgewässern sowie beim Angeln mit dem Jugendpatent ohne Sachkundenachweis ist nur eine Gerätschaft erlaubt.</p> <p>⁵ Erlaubt sind künstliche oder natürliche Köder, ausgenommen lebende Köderfische.</p>	<p>⁴ Mit Ausnahme der pro Boot limitieren<u>limitierten</u> Schleppangelfischerei darf jede Patentinhaberin oder jeder Patentinhaber in stehenden Gewässern maximal zwei der in Abs. 1 beschriebenen Gerätschaften einsetzen. Bei der Fischerei in Fliessgewässern sowie beim Angeln mit dem Jugendpatent ohne Sachkundenachweis ist nur eine Gerätschaft <u>pro Person</u> erlaubt.</p>
<p>§ 18 Patente für die Angelfischerei</p> <p>¹ Für die patentpflichtige Angelfischerei werden folgende Patente ausgegeben:</p> <p>a) Uferpatente für die Fischerei vom Ufer aus;</p> <p>b) Bootpatente für die Fischerei vom Boot oder vom Ufer aus;</p> <p>c) Jugendpatent mit Sachkundenachweis, das Personen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr berechtigt, die Fischerei im Rahmen des Bootspatentes auszuüben;</p> <p>d) Jugendpatent ohne Sachkundenachweis, das Personen, die über keinen Sachkundenachweis verfügen, bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr berechtigt, die Fischerei in Begleitung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Sachkundenachweises im Rahmen des Bootspatentes auszuüben.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Dezember 2021
<p>² Die Patente sind nicht auf andere Personen übertragbar.</p> <p>³ Das Amt für Wald und Wild organisiert die Patentausgabe.</p>	<p>^{1a} Kindern und Jugendlichen ist bis zum vollendeten 14. Altersjahr die Angelfischerei ohne Patent unter der Aufsicht einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Jahrespatents gestattet. Dabei dürfen maximal zwei der zulässigen Angelgeräte verwendet werden. Die Fänge müssen in die Statistik der Patentinhaberin oder des Patentinhabers eingetragen werden.</p>
<p>§ 20 Gebühren</p> <p>¹ Es werden folgende Patentgebühren erhoben:</p> <p>a) Uferpatent</p> <p>1. pro Wirtschaftsjahr (Fischereijahr) Fr. 60.–</p> <p>2. pro Kalendermonat Fr. 25.–</p> <p>b) Bootspatent</p> <p>1. pro Wirtschaftsjahr (Fischereijahr) Fr. 140.–</p> <p>2. pro Kalendermonat Fr. 50.–</p> <p>3. für zwei Wochen (14 Tage) Fr. 40.–</p> <p>4. pro Tag Fr. 20.–</p> <p>c) Jugendpatent mit Sachkundenachweis, pro Jahr Fr. 40.–</p> <p>d) Jugendpatent ohne Sachkundenachweis, pro Jahr Fr. 25.–</p> <p>e) Berufsfischereipatent pro Jahr inklusive ein Hilfspersonenpatent: Fr. 350.–</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Dezember 2021
<p>² Personen ohne Wohnsitz im Kanton bezahlen für Ufer- und Bootspatente mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als zwei Wochen einen Zuschlag von 100 % der massgebenden Patentgebühr.</p> <p>³ Die Verhinderung an der Ausübung der Fischerei begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.</p>	
Vom Bund genehmigt am 5. Februar 1996	Vom Bund genehmigt am 5. Februar 1996. <u>Änderungen vom Bund genehmigt am ...</u>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung bedarf der Genehmigung des Bundes. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bund[vom Bund genehmigt am ...] am in Kraft.
	<p>Zug,</p> <p>Regierungsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Landammann Martin Pfister</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom</p>

Tabelle 1

Fanggerät	max. Länge (in m)	max. Höhe (in m)	Mindestmaschenweiten (in mm)	Zulässige Dichte für den Ägerisee
Schwebnetze	90	8	ab 32	2 pro km ² der Fischenze
Bodennetze	90	6	ab 24 (Egli), ab 26 (Rötel), ab 32 (Felchen), ab 45 (Hecht)	4 pro km Uferlänge der Fischenze
Bären	–	–	ab 12	fallweise festzulegen
Trappnetze	–	–	ab 20	fallweise festzulegen

Tabelle 2

Fanggerät	max. Länge (in m)	max. Höhe (in m)	Mindestmaschenweiten (in mm)	Zulässige Dichte für den Ägerisee
Schwebnetze	90	8	ab 32	2 pro km ² der Fischenze, max. 8 pro Berufsfischerin oder Berufsfischer
Bodennetze	90	6	ab 24 (Egli), ab 26 (Rötel), ab 32 (Felchen), ab 45 (Hecht)	4 pro km Uferlänge der Fischenze, max. 20 pro Berufsfischerin oder Berufsfischer
Bären	–	–	ab 12	fallweise festzulegen
Trappnetze	–	–	ab 20	fallweise festzulegen